

## **Satzung**

des B.U.F. e.V. (Bundesverband zur Unternehmens-Förderung e.V.)

### **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen B.U.F. e.V. (Bundesverband zur Unternehmens-Förderung e.V. und ist mit dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Krefeld.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

(1) Zweck des Verbandes ist:

Der Bundesverband zur Unternehmens-Förderung e.V. verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

1. seine Mitglieder in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Hinsicht Anregungen und Hilfestellungen zu geben, insbesondere durch Vermittlung von Experten des jeweiligen Wissensgebiets.
2. den Ausbildungsstand seiner Mitglieder durch fachspezifische Seminare und Veranstaltungen zu unterstützen und erweitern.
3. den Kontakt der Mitglieder untereinander durch Veranstaltungen, Seminare, Unternehmerstammtische und Internetpräsenz zu fördern.
4. den Erfahrungsaustausch über das eigentliche Unternehmen und die eigene Branche hinweg durch die Vermittlung des Wissensaustauschs und durch Gespräche mit Verbandskollegen zu ermöglichen.
5. mit anderen Wirtschaftsverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen;
6. durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen;

(2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendung aus den Mitteln des Verbandes, soweit es sich nicht

um hauptamtliche Mitarbeiter handelt oder die Zuwendungen als Aufwandsentschädigung durch das hierfür zuständige Gremium genehmigt ist.

(4) Der Verband strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen können. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege eines Beschlusses der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Verbandes können Selbständige, Freiberufler, Arbeitgeber und Führungskräfte (natürliche und juristische Personen) und Verbände von Arbeitgebern werden.

(2) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Insolvenz, Liquidation, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliederrechte. Die Pflichten, insbesondere zur Beitragszahlung, bleiben dennoch unberührt.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch begründeten Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Finanzen, Mitgliedsbeiträge und Kostentragung**

(1) Der Verband finanziert sich vor allem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Beiträge von Fördermitgliedern.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Soweit der Verband in Erfüllung seiner Aufgaben besondere Einrichtungen oder Angebote geschaffen hat, die nur von einzelnen Mitgliedern genutzt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten nach einem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Schlüssel auf die Mitglieder umzulegen, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, dem Vorsitzendem, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder ist gemäß § 26 BGB allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

(2) Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer bestellt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Gründe für das Ausscheiden während der Amtszeit sind der Widerruf der Vorstandsbestellung - beschränkt auf den Fall, dass ein wichtiger Grund vorliegt - sowie Tod, Geschäftsunfähigkeit oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes. Ferner endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands sind nicht weisungsgebunden. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund gesonderter Vereinbarung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB freigestellt.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von weitergehenden Befugnissen gemäß dieser Satzung, zuständig für

- a) die Änderung der Satzung.
- b) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und Umlagen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist,
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl des Vorstandes
- g) die Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder
- h) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer
- i) die Auflösung des Verbandes.

Die (auch ergänzende) Zuständigkeit der weiteren Organe, so wie sie in der Satzung bestimmt ist, bleibt hiervon unberührt.

(2) Beschlüsse können in einer Mitgliederversammlung oder schriftlich gefasst werden. Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist nur verbindlich, wenn sich alle Mitglieder beteiligt haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in dieser Satzung oder einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt ist. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen werden, soweit nichts anderes von der Mitgliederversammlung verlangt wird, offen durchgeführt.

## **§ 9 Häufigkeit und Ladungsfristen für Mitgliederversammlungen**

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, welches das Kalenderjahr ist, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) ein, wobei die Frist mit dem Tag nach Aufgabe der Ladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder zu laufen beginnt und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitberechnet werden darf.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder zur Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung eines derartigen Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Wenn mindestens 35 Prozent der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung begehren, hat der Vorstand innerhalb von 8 Wochen nach Zugang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes enthalten ist, der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit sie angenommen sind. Der Beschluss einer Satzungsänderung und/oder der Auflösung des Verbandes bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Vorstandes.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand oder bei Abwesenheit den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt.

## **§ 10 Liquidation**

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes und stimmt dem der Vorstand zu, so werden die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird einer vom Vorstand vorgeschlagenen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat

## **§ 11 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Krefeld.